

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen Inland

Verkauf und Allgemeines

1. W & W Verpackungen und Service GmbH liefert ausschließlich zu ihren Lieferbedingungen, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich vorher etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

Abweichende Konditionen werden auch nicht durch anderslautende Bestellungen oder vorbehaltlose Ausführung eines Auftrages anerkannt. Für alle in diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen nicht geregelten Fragen gelten die jeweils gültigen „Allgemeinen Bedingungen für Lieferung von Maschinen für Inlandgeschäfte“ nach VDMA.

Preise

2. Bei W & W Maschinen und -anlagen gehen die Transportversicherung sowie die Kosten für Verpackung, Montage und Einarbeitung zu Lasten des Bestellers. W & W übernimmt auf Wunsch des Bestellers in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Verkauf die technische Betreuung aller Maschinen und Anlagen lt. gesondertem Wartungsvertrag.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Preise von W & W Verbrauchsmaterialien verstehen sich ab Lager incl. Verpackung. Bei allen sonstigen W & W Produkten werden die Selbstkosten der Verpackung gesondert in Rechnung gestellt und in einer Auftragsbestätigung ausgewiesen.

Lieferverzögerung und Lieferverhinderung

Ereignisse höhere Gewalt und Betriebsstörungen, gleichgültig ob solche durch Mangel an Roh- und Betriebsmaterial, Streik oder Aussperrung, Mobilmachung, Krisen, Krieg, Sperrung von Verkehrswegen oder aus anderen Ursachen entstanden sind, berechtigen uns entweder eine entsprechende Verlängerung der Lieferzeit zu verlangen oder den Liefervertrag ganz oder teilweise aufzuheben. Ein Entschädigungsanspruch des Käufers entsteht hierdurch nicht.

Zahlungsmodus

3. a. Servicerechnungen sind innerhalb von vierzehn Tagen ohne Abzug zahlbar.
- b. Ansonsten gilt eine Zahlungsfrist von dreißig Tagen netto, bei Zahlung innerhalb acht Tagen zwei Prozent Skonto.
- c. Maschinen und Anlagen sind zahlbar nach den in der Auftragsbestätigung angegebenen Zahlungsbedingungen.
- d. Bei Zahlungsverzug werden vom 1. Tag an Zinsen in Höhe des für W & W gültigen Satzes für Kontokorrentüberziehungen berechnet.

Eigentumsvorbehalt

4. Alle verkauften Gegenstände bleiben bis zum Eingang des Rechnungsbetrages Eigentum von W & W.

Wird die Ware vor der Bezahlung weiterveräußert, so geht der hierfür erzielte Erlös in Höhe des vom Käufer geschuldeten Kaufpreises auf den Verkäufer über und ist auszusondern bzw. wird die durch den Weiterverkauf entstandene Forderung an den Verkäufer abgetreten.

Gewährleistung

5. W & W haftet für Sachmängel bei Maschinen, Anlagen und Aggregaten im Rahmen der VDMA-Bestimmungen. Im Rahmen der Gewährleistung für Rechtsmängel sind die Ansprüche des Käufers bei der Verletzung von Schutzrechten Dritter (Patente, Gebrauchsmuster etc.) auf die Rückforderung des Zeitwertes der Maschinen, Anlagen und Aggregate beschränkt, sofern sie vom Käufer herausgegeben werden. Alle darüber hinausgehenden Ansprüche, z. B. aus Folgeschäden, sind ausgeschlossen.

Mängelrügen oder sonstige Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeiten der Lieferung oder Montage sind unverzüglich, jedoch spätestens binnen 10 Tagen nach Empfang der Lieferung schriftlich geltend zu machen; bei Maschinen, Anlagen und Aggregaten verlängert sich diese Frist auf 20 Tage. Mängelrügen oder sonstige Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeiten der Lieferung oder Montage berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub.

Abweichungen von der Bestellung

6. a. In Abweichung zu den Prospekten, Katalogen etc. angegebene Spezifikationen sind W & W unwesentliche Änderungen in Material und Konstruktion gestattet, es sei denn, dass sich diese Änderungen nachteilig auf die Funktionsfähigkeit auswirken.
- b. Besonderheiten bei Selbstklebebandern und Druckaufträgen: Bei auf der Basis von Papier und Kunststoff-Folien hergestellten Klebebandern behält sich W & W eine Mindeststärkentoleranz von plus/minus 15 % vor. Geringfügige farbliche Abweichungen sind zulässig.

Bei Druckaufträgen beansprucht W & W das alleinige Eigentums- und Urheberrecht an den von ihr hergestellten Druckunterlagen und Werkzeugen, auch wenn der Käufer hierfür die Kosten getragen hat. Der Käufer haftet W & W dafür, dass ihm die rechtliche Befugnis zur Vervielfältigung der bestellten Druckausführung zusteht.

Für die endgültige Druckausführung sind ausschließlich die vom Käufer genehmigten Druckvorlagen maßgebend.

- c. W & W ist bei Verbrauchsmaterial zu Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % bzw. zu Mengenänderungen auf die nächste größere bzw. kleinere Einheitsverpackungsmenge berechtigt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

7. Für beide Parteien ist der Erfüllungsort und Gerichtsstand Chemnitz. Dies gilt ausdrücklich auch für Streitigkeiten in Wechsel-, Scheck- und Urkundenverfahren sowie Ansprüche, die im Wege des Mahnverfahrens (§ 688 ff ZPO) geltend gemacht werden.

Salvatorische Klausel

8. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages oder der Bedingungen des VDMA lässt die Gültigkeit des Vertrages und der übrigen Bedingungen unberührt; die Parteien verpflichten sich, dann eine Regelung zu treffen, die dem Gewollten in zulässiger Weise am nächsten kommt.